



**A8-0061/2017**

9.3.2017

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 445/2014/EU zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033  
(COM(2016)0400 – C8-0223/2016 – 2016/0186(COD))

Ausschuss für Kultur und Bildung

Berichterstatter: Santiago Fisas Aixelà

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES.....	15
SCHLUSSABSTIMMUNG IN NAMENTLICHER ABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	16



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 445/2014/EU zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 (COM(2016)0400 – C8-0223/2016 – 2016/0186(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0400),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 167 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0223/2016),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf Artikel 81 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen),
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 17. November 2016<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung (A8-0061/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für einen Beschluss

#### Erwägung 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Der Beschluss Nr. 445/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> zielt auf die Wahrung und Förderung der Vielfalt der Kulturen in Europa, die Hervorhebung ihrer Gemeinsamkeiten und die Förderung des Gefühls der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Kulturraum ab. Außerdem soll der Beschluss den Beitrag der Kultur zur *langfristigen* Entwicklung der Städte entsprechend ihrer jeweiligen Strategien und Prioritäten fördern.

---

<sup>5</sup> Beschluss Nr. 445/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1622/2006/EG (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 1).

##### *Geänderter Text*

(1) Der Beschluss Nr. 445/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> zielt auf die Wahrung und Förderung *der Fülle und* der Vielfalt der Kulturen in Europa, die Hervorhebung ihrer Gemeinsamkeiten und die Förderung des Gefühls der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Kulturraum ab. *Der Beschluss zielt außerdem darauf ab, das gegenseitige Verständnis und den interkulturellen Dialog zu fördern und das gemeinsame kulturelle Erbe gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu betonen.* Außerdem soll der Beschluss den Beitrag der Kultur zur *intelligenten, nachhaltigen und inklusiven* Entwicklung der Städte *und ihres Umlands* entsprechend ihrer jeweiligen *langfristigen* Strategien und Prioritäten fördern.

---

<sup>5</sup> Beschluss Nr. 445/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1622/2006/EG (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 1).

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für einen Beschluss

#### Erwägung 1 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

*(1a) Die Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte*

*Europas“ unterstreicht die Fülle und die Vielfalt der europäischen Kulturen und deren Gemeinsamkeiten und fördert ein besseres gegenseitiges Verständnis und ein Gefühl der Zugehörigkeit bei den Bürgern Europas. Die Aktion nützt kulturellen Belangen, wirkt tourismusfördernd und stärkt die Entwicklung von Städten in Europa.*

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1b) Die Förderung der Kultur genießt Vorrang in der Union, da Kultur für die menschliche Entwicklung, eine stärkere politische Integration und das Wachstum des gesamtwirtschaftlichen Einkommens von größter Bedeutung ist.*

### **Änderungsantrag 4**

#### **Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 1 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1c) Die Kulturhauptstädte Europas leisten einen entscheidenden Beitrag zur Förderung der Werte der Union.*

### **Änderungsantrag 5**

#### **Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 1 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1d) Das Netzwerk der Kulturhauptstädte Europas, dem die Städte angehören, die den Titel mindestens einmal getragen haben, sollte*

*anerkannt werden, damit die im Rahmen dieses Programms gesammelten Erfahrungen gestärkt werden.*

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 445/2014/EU können sich nur Städte aus einem Mitgliedstaat, einem Kandidatenland oder einem potenziellen Kandidatenland oder einem Beitrittsland nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 5 des genannten Beschlusses um den Titel „Kulturhauptstadt Europas“ bewerben.

#### *Geänderter Text*

(2) Gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 445/2014/EU können sich nur Städte aus einem Mitgliedstaat, einem Kandidatenland oder einem potenziellen Kandidatenland oder einem Beitrittsland nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 5 des genannten Beschlusses um den Titel „Kulturhauptstadt Europas“ bewerben. ***2021 tragen Novi Sad (Serbien), Timișoara (Rumänien) und Eleusis (Griechenland) den Titel der Kulturhauptstadt Europas.***

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Aktion der Europäischen Union sollte unter bestimmten Bedingungen auch Städten aus Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (im Folgenden „EFTA-/EWR-Staaten“) offenstehen, um die kulturellen Beziehungen zwischen diesen Staaten und der Europäischen Union im Einklang mit Artikel 81 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu stärken.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Aktion der Europäischen Union sollte unter bestimmten Bedingungen auch Städten aus Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (im Folgenden „EFTA-/EWR-Staaten“), offenstehen, um die kulturellen Beziehungen zwischen diesen Staaten und der Europäischen Union im Einklang mit ***Artikel 167 Absatz 3 AEUV und*** Artikel 81 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu stärken.



## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für einen Beschluss

#### Erwägung 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Um eine Gleichbehandlung mit den **Städten** der **Mitgliedstaaten** zu gewährleisten, sollten Städte in EFTA-/EWR-Staaten in dem vom Beschluss abgedeckten Zeitraum, nämlich von 2020 bis 2033, nur einmalig an einem Wettbewerb um den Titel teilnehmen dürfen. Außerdem sollte jeder EFTA-/EWR-Staat die Veranstaltung in diesem Zeitraum nur einmal ausrichten dürfen.

##### *Geänderter Text*

(4) Um eine Gleichbehandlung mit den **an der Aktion teilnehmenden Städten** zu gewährleisten, sollten Städte in EFTA-/EWR-Staaten in dem vom Beschluss **Nr. 445/2014/EU** abgedeckten Zeitraum, nämlich von 2020 bis 2033, nur einmalig an einem Wettbewerb um den Titel teilnehmen dürfen. Außerdem sollte jeder EFTA-/EWR-Staat die Veranstaltung in diesem Zeitraum nur einmal ausrichten dürfen, **was gemäß dem Beschluss Nr. 445/2014/EU ebenso für Kandidatenländer oder potenzielle Kandidatenländer gilt.**

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für einen Beschluss

#### Erwägung 5

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) **Der** Titel der Kulturhauptstadt Europas **sollte** statt im Jahr 2027 im Jahr 2028 an eine Stadt in einem Kandidatenland/potenziellen Kandidatenland oder einem EFTA-/EWR-Staat verliehen werden, um diesen Ländern die Möglichkeit zu geben, ihre Teilnahme an dem **Nachfolgeprogramm des Programms „Kreatives Europa“ für den Zeitraum 2021 bis 2027** auszuhandeln, **bevor die Kommission die dazugehörige Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen spätestens sechs Jahre vor dem Veranstaltungsjahr veröffentlicht.**

##### *Geänderter Text*

(5) **Da die Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen spätestens sechs Jahre vor dem Veranstaltungsjahr veröffentlicht werden müssen, sollte der** Titel der Kulturhauptstadt Europas statt im Jahr 2027 im Jahr 2028 an eine Stadt in einem Kandidatenland, **einem** potenziellen Kandidatenland oder einem EFTA-/EWR-Staat verliehen werden, um diesen Ländern die Möglichkeit zu geben, ihre Teilnahme an dem **Programm der Union für Kultur** auszuhandeln, **das im Zeitraum 2021 bis 2027 auf das Programm „Kreatives Europa“ nachfolgen wird.**

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für einen Beschluss

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Beschluss Nr. 445/2014/EU

Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Der Titel wird pro Jahr für höchstens eine Stadt in jedem der beiden Mitgliedstaaten verliehen, die im Zeitplan im Anhang (im Folgenden „Zeitplan“) aufgeführt sind, und in den betreffenden Jahren einer Stadt in einem EFTA-/EWR-Staat, einem Kandidatenland *oder* einem potenziellen Kandidatenland oder einer Stadt in einem Beitrittsland nach Maßgabe des Absatzes 5.

#### *Geänderter Text*

Der Titel wird pro Jahr für höchstens eine Stadt in jedem der beiden Mitgliedstaaten verliehen, die im Zeitplan im Anhang (im Folgenden „Zeitplan“) aufgeführt sind, und in den betreffenden Jahren einer Stadt in einem EFTA-/EWR-Staat, einem Kandidatenland, einem potenziellen Kandidatenland oder einer Stadt in einem Beitrittsland nach Maßgabe des Absatzes 5.

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für einen Beschluss

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 445/2014/EU

Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Städte in EFTA-/EWR-Staaten, Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern, die zum Zeitpunkt der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen am Programm „Kreatives Europa“ oder an Nachfolgeprogrammen der Union teilnehmen, können sich im Rahmen eines offenen Wettbewerbs, der nach dem Zeitplan *alle drei Jahre* veranstaltet wird, für ein Jahr um den Titel bewerben.

#### *Geänderter Text*

4. Städte in EFTA-/EWR-Staaten, Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern, die zum Zeitpunkt der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen am Programm „Kreatives Europa“ oder an Nachfolgeprogrammen der Union teilnehmen, können sich im Rahmen eines offenen Wettbewerbs, der nach dem Zeitplan veranstaltet wird, für ein Jahr um den Titel bewerben.

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für einen Beschluss

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 445/2014/EU

Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Städte in EFTA-/EWR-Staaten, Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern dürfen im Zeitraum 2020 bis 2033 an lediglich einem Wettbewerb teilnehmen.

#### *Geänderter Text*

Städte in EFTA-/EWR-Staaten, Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern dürfen im Zeitraum 2020 bis 2033 an lediglich einem Wettbewerb teilnehmen. ***Folglich darf jeder EFTA-/EWR-Staat, jedes Kandidatenland bzw. jedes potenzielle Kandidatenland die Veranstaltung im Zeitraum 2020 bis 2033 nur einmal ausrichten.***

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für einen Beschluss

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 445/2014/EU

Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

***Jeder EFTA-/EWR-Staat, jedes Kandidatenland bzw. jedes potenzielle Kandidatenland darf die Veranstaltung im Zeitraum 2020 bis 2033 nur einmal ausrichten.“;***

#### *Geänderter Text*

***entfällt***

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für einen Beschluss

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Beschluss Nr. 445/2014/EU

Artikel 10 – Überschrift

#### *Vorschlag der Kommission*

Vorauswahl und Auswahl in EFTA-/EWR-Staaten, Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern

#### *Geänderter Text*

***(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)***

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für einen Beschluss

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Beschluss Nr. 445/2014/EU

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Der betreffende Mitgliedstaat, der betreffende EFTA-/EWR-Staat, das betreffende Kandidatenland oder das potenzielle Kandidatenland können einen Beobachter zur Teilnahme an diesen Besprechungen entsenden.

#### *Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für einen Beschluss

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 445/2014/EU

Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Jury übermittelt ihre Monitoringberichte der Kommission sowie den ernannten Städten und *den* Mitgliedstaaten *oder dem* betreffenden EFTA-/EWR-Staat, *dem* betreffenden *Kandidatenland* bzw. potenziellen *Kandidatenland*.

#### *Geänderter Text*

Die Jury übermittelt ihre Monitoringberichte der Kommission sowie den ernannten Städten und *deren* Mitgliedstaaten *sowie den* betreffenden EFTA-/EWR-Staaten und *den* betreffenden *Kandidatenländern* bzw. potenziellen *Kandidatenländern*.

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für einen Beschluss

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Beschluss Nr. 445/2014/EU

Artikel 16 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

*4a) Folgender Artikel wird eingefügt:  
„Artikel 16a*

*Netzwerk der Kulturhauptstädte Europas*  
*Das Netzwerk der Kulturhauptstädte Europas, dem die Städte angehören, die den Titel mindestens einmal getragen haben, wird anerkannt. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 16b in Bezug auf die Regulierung des Netzwerks der Kulturhauptstädte Europas delegierte Rechtsakte zu erlassen. Sie führt zuvor angemessene Konsultationen mit sämtlichen einschlägigen Interessenträgern durch.“*

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für einen Beschluss**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)**

Beschluss Nr. 445/2014/EU

Artikel 16 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a) Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 16b**

***Ausübung der Befugnisübertragung***

- 1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.**
- 2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 16a wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieses Beschlusses] übertragen.**
- 3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 16a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von**

*delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.*

*4. Bevor die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, konsultiert sie im Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegt wurden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.*

*5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*

*6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 16a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“*

## VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2016)0400 – C8-0223/2016 – 2016/0186(COD)
<b>Datum der Übermittlung an das EP</b>	17.6.2016
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 22.6.2016
<b>Mitberatende Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 22.6.2016
<b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	AFET 12.7.2016
<b>Berichterstatter</b> Datum der Benennung	Santiago Fisas Ayxelà 8.9.2016
<b>Datum der Annahme</b>	28.2.2017
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 29 –: 1 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Isabella Adinolfi, Dominique Bilde, Andrea Bocskor, Nikolaos Chountis, Silvia Costa, Mircea Diaconu, Jill Evans, María Teresa Giménez Barbat, Giorgos Grammatikakis, Petra Kammerevert, Andrew Lewer, Svetoslav Hristov Malinov, Curzio Maltese, Stefano Maullu, Luigi Morgano, Momchil Nekov, John Procter, Michaela Šojdrová, Helga Trüpel, Sabine Verheyen, Bogdan Brunon Wenta, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Milan Zver, Krystyna Łybacka
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Morten Løkkegaard, Emma McClarkin, Algirdas Saudargas, Remo Sernagiotto
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Cătălin Sorin Ivan, Clare Moody
<b>Datum der Einreichung</b>	9.3.2017

## SCHLUSSABSTIMMUNG IN NAMENTLICHER ABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

29	+
ALDE	Mircea Diaconu, María Teresa Giménez Barbat, Morten Løkkegaard
ECR	Andrew Lewer, Emma McClarkin, John Procter, Remo Sernagiotto
EFDD/NGL	Isabella Adinolfi
GUE/NGL	Nikolaos Chountis, Curzio Maltese
PPE	Andrea Bocskor, Svetoslav Hristov Malinov, Stefano Maullu, Algirdas Saudargas, Sabine Verheyen, Bogdan Brunon Wenta, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Milan Zver, Michaela Šojdrová
S&D	Silvia Costa, Giorgos Grammatikakis, Cătălin Sorin Ivan, Petra Kammerevert, Clare Moody, Luigi Morgano, Momchil Nekov, Krystyna Lybacka
Verts/ALE	Jill Evans, Helga Trüpel

1	-
ENF	Dominique Bilde

0	0
---	---

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen